



Eingeschränkte Garantie für Solarmodule

Juli 2024

Der Inhalt dieses Dokuments kann ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
RMGN/SC-01 Rev. A4 Copyright © Juli 2024 Zhejiang Ronma Solar Co., Ltd.

Diese eingeschränkte Garantie gilt für die folgenden Module:

Series	84&96 cells	100&108&110 cells	120&132 cells	144&156 cells
166M	/	RM-xxxW-166M/108 RM-xxxW-166M/108 Bifacial	RM- xxxW-166M/120 RM- xxxW-166M/120 Bifacial	RM- xxxW-166M/144 RM- xxxW-166M/144 Bifacial
	/		RM- xxxW-166M/132 RM- xxxW-166M/132 Bifacial	RM-xxxW-166M/156 RM-xxxW-166M/156 Bifacial
182M	/	RM-xxxW-182M/108 RM-xxxW-182M/108 Bifacial RM-xxxW-182M/108T RM-xxxW-182M/108TB	RM-xxxW-182M/120 RM-xxxW-182M/120 Bifacial RM-xxxW-182M/120T RM-xxxW-182M/120TB	RM-xxxW-182M/144 RM-xxxW-182M/144 Bifacial RM-xxxW-182M/144T RM-xxxW-182M/144TB
	RM-xxxW-182M/96 RM-xxxW-182M/96 Bifacial RM-xxxW-182M/96TB		RM-xxxW-182M/132 RM-xxxW-182M/132 Bifacial RM-xxxW-182M/132TB	RM-xxxW-182M/156 RM-xxxW-182M/156 Bifacial RM-xxxW-182M/156T RM-xxxW-182M/156TB
182R	RM-xxxW-182R/96TB	RM-xxxW-182R/108TB	RM-xxxW-182R/120TB RM-xxxW-182R/132TB	/
187R	/	RM-xxxW-187R/108TB	/	/
210M	RM-xxxW-210M/84 RM-xxxW-210M/84 Bifacial	RM-xxxW-210M/100TB RM-xxxW-210M/108 RM-xxxW-210M/108 Bifacial RM-xxxW-210M/108TB RM-xxxW-210M/110TB	RM-xxxW-210M/120 RM-xxxW-210M/120 Bifacial RM-xxxW-210M/120TB	/
	RM-xxxW-210M/96 RM-xxxW-210M/96 Bifacial		RM-xxxW-210M/132 RM-xxxW-210M/132 Bifacial RM-xxxW-210M/132TB	/

Hinweis:

RM-xxxW-XXXM/XXX: P-Typ Glas-Folie-Modul (Einfachglas)

RM-xxxW-XXXM/XXX Bifacial: P-Typ Glas-Glas-Modul (Doppelglas)

RM-xxxW-XXXM/XXXT: N-Typ Glas-Folie-Modul (Einfachglas)

RM-xxxW-XXXM/XXXTB: N-Typ Glas-Glas-Modul (Doppelglas)

1. Eingeschränkte Garantie

1.1 Garantiebeginn

Das im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie für Solarmodule (im Folgenden als „Eingeschränkte Garantie“ bezeichnet) festgelegte Datum des Garantiebeginns für die Solarmodule ist der Tag der Lieferung an den Erstkunden oder 180 Tage nach dem Herstellungsdatum der Module, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt (im Folgenden als „Garantiebeginndatum“ bezeichnet). Unter dem vorgenannten Erstkunden ist der im Kaufvertrag über den Verkauf der Solarmodule vereinbarte Käufer zu verstehen.

1.2 15 Jahre eingeschränkte Produktgarantie

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Datum des Garantiebeginns, dass die Solarmodule (einschließlich der DC-Steckverbinder und Kabel) frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind, welche die normale Installation oder Nutzung der Module beeinträchtigen, vorausgesetzt, dass die Solarmodule gemäß den Bestimmungen des vom Lieferanten bereitgestellten Installationshandbuchs installiert, genutzt und gewartet werden (welches von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann). Mängel umfassen keine Veränderungen im Erscheinungsbild oder den normalen Verschleiß der Solarmodule nach der Installation der Module. Die Leistungsgarantie für die Ausgangsleistung ist hier nicht enthalten, sondern wird im folgenden Abschnitt „30 Jahre eingeschränkte Leistungsgarantie“ näher erläutert.

1.3 Eingeschränkte Leistungsgarantie

Der Lieferant garantiert die Leistungsgarantie für Solarmodule wie folgt:

1.3.1 P-Typ Glas-Folie-Modul: 25 Jahre Leistungsgarantie

Der Lieferant gewährt eine Leistungsgarantie über einen Zeitraum von 25 Jahren („Leistungsgarantiezeitraum“) mit folgenden Details: Im ersten Jahr des Leistungsgarantiezeitraums erreicht die tatsächliche Ausgangsleistung (Leistung) der Module mindestens 98 % der Nennleistung; ab dem zweiten Jahr sinkt die tatsächliche Ausgangsleistung über einen Zeitraum von 24 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,55 %; am Ende des 25. Jahres wird eine tatsächliche Ausgangsleistung von mindestens 84,8 % der Nennleistung garantiert.

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=1) \geq Nennleistung * (1-2 %)

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=N, 2 \leq N \leq 25) \geq Nennleistung * (1-(2 % + 0,55 % * (N-1)))

1.3.2 P-Typ Glas-Glas-Modul: 30 Jahre Leistungsgarantie

Der Lieferant gewährt eine Leistungsgarantie über einen Zeitraum von 30 Jahren („Leistungsgarantiezeitraum“) mit folgenden Details: Im ersten Jahr des

Leistungsgaranziezeitraums erreicht die tatsächliche Ausgangsleistung (Leistung) der Module mindestens 98 % der Nennleistung; ab dem zweiten Jahr sinkt die tatsächliche Ausgangsleistung über einen Zeitraum von 29 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,45 %; am Ende des 30. Jahres wird eine tatsächliche Ausgangsleistung von mindestens 84,95 % der Nennleistung garantiert.

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=1) \geq Nennleistung * (1-2 %)

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=N, $2 \leq N \leq 30$) \geq Nennleistung * (1-(2 % + 0,45 % * (N-1)))

1.3.3 N-Typ Glas-Glas-Modul: 30 Jahre Leistungsgarantie

Der Lieferant gewährt eine Leistungsgarantie über einen Zeitraum von 30 Jahren („Leistungsgaranziezeitraum“) mit folgenden Details: Im ersten Jahr des Leistungsgaranziezeitraums erreicht die tatsächliche Ausgangsleistung (Leistung) der Module mindestens 99 % der Nennleistung; ab dem zweiten Jahr sinkt die tatsächliche Ausgangsleistung über einen Zeitraum von 29 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,40 %; am Ende des 30. Jahres wird eine tatsächliche Ausgangsleistung von mindestens 87,40 % der Nennleistung garantiert.

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=1) \geq Nennleistung * (1-1 %)

Tatsächliche Ausgangsleistung (Jahr=N, $2 \leq N \leq 30$) \geq Nennleistung * (1-(1 % + 0,40 % * (N-1)))

Die tatsächliche Ausgangsleistung ist unter Standardtestbedingungen („STC“ oder „Standard Test Conditions“) in einem unabhängigen Prüflabor zu messen, das vom Lieferanten akzeptiert oder zuvor vom Lieferanten benannt wurde. Bei der Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung wird die Toleranz der Messgeräte gemäß IEC 60904 berücksichtigt.

Die Standardtestbedingungen (STC) sind: Luftmasse (AM) 1,5, Windgeschwindigkeit 0 m/s, Bestrahlungsstärke 1000 W/m², Zelltemperatur 25 °C.

2. Verfahren für Garantieansprüche

In jedem Fall müssen alle Garantieansprüche schriftlich oder auf dem Postweg innerhalb des entsprechenden Garantiezeitraums beim Lieferanten oder seinem autorisierten Vertriebspartner eingereicht werden. Der Kunde hat die erforderlichen Nachweise für seinen Anspruch zu erbringen. Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass das Solarmodul die Anforderungen der „Eingeschränkten Garantie“ nicht erfüllt, muss er das Vertriebsteam oder das globale Kundendienstzentrum des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Garantiefalls schriftlich benachrichtigen oder die Mitteilung per E-Mail über die Schaltfläche „Contact Us“ (Kontakt) auf der offiziellen Website des Lieferanten (www.ronmasolar.com) einreichen. Die Mitteilung muss die folgenden Informationen enthalten:

- (a) Angaben zum Anspruchsteller;
- (b) eine detaillierte Beschreibung des Reklamationsgrundes;
- (c) Belege, einschließlich Fotos oder Daten;
- (d) Seriennummer des betroffenen Moduls;
- (e) Kaufbeleg für das betroffene Modul;
- (f) Modellbezeichnung des betroffenen Moduls;
- (g) Projektstandort;
- (h) sonstige vom Lieferanten geforderte Zusatzinformationen.

Falls der Kunde es versäumt, den Lieferanten zu benachrichtigen und die oben genannten relevanten Informationen (a) bis (h) innerhalb der vom Lieferanten festgelegten Frist bereitzustellen, ist der Lieferant berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Garantieanspruchs ohne jegliche Haftung so lange abzulehnen, bis der Kunde die vom Lieferanten geforderten relevanten Informationen bereitgestellt hat.

Der Lieferant wird die geltend gemachten Ansprüche nach Erhalt der Reklamation und der vollständigen, hierin geforderten Informationen prüfen und bewerten. Hält der Lieferant dies nach eigenem Ermessen für erforderlich, kann er verlangen, dass das Modul zu Prüzzwecken an das Werk des Lieferanten zurückgeschickt wird. In diesem Fall stellt der Lieferant dem Kunden eine Warenrücksendegenehmigung (Return Merchandise Authorization – RMA) zur Verfügung. Ohne eine solche RMA werden zurückgesandte Module vom Lieferanten nicht akzeptiert. Falls der Kunde das Solarmodul ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten zurücksendet, trägt der Kunde alle damit verbundenen Risiken (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Beschädigung und Verlust der Solarmodule) sowie die anfallenden Kosten. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das globale Kundendienstzentrum des Lieferanten werden die notwendigen und belegten Versandkosten, die im Zusammenhang mit der eingeschränkten Produktgarantie oder der eingeschränkten Leistungsgarantie entstehen, vom Lieferanten erstattet

3. Abhilfemaßnahmen bei Garantieansprüchen

Für den Fall, dass der Kunde geltend macht, dass das/die Modul(e) die in den obigen Abschnitten 1.2 und 1.3 beschriebene „Eingeschränkte Garantie“ nicht erfüllt bzw. erfüllen, und der Lieferant bestätigt, dass die Ursache für einen solchen Mangel auf Produktmaterialien oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist; oder falls auf Wunsch des Kunden eine einvernehmlich vereinbarte Prüfung durch Dritte durchgeführt wurde, die ergab, dass die Ursache für den Mangel beim Material oder in der Verarbeitung liegt, wird der Lieferant nach alleinigem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Die defekten Solarmodule reparieren. In diesem Fall erstellt der Lieferant einen entsprechenden Reparaturplan und führt die Reparatur der betroffenen Module durch; oder

2. Die defekten Module ersetzen oder (ein) zusätzliche(s) Modul(e) bereitstellen, um die Leistungsdifferenz zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung des defekten Moduls bzw. der defekten Module auszugleichen; oder

3. Den Restwert der defekten Module erstatten oder den Gegenwert der Leistungsdifferenz zwischen der garantierten Ausgangsleistung und der tatsächlichen Ausgangsleistung des defekten Moduls bzw. der defekten Module erstatten.

Restwert = aktueller Marktpreis (Preis pro Watt) × Nennleistung × verbleibende Nutzungsdauer / 25

Gegenwert der Leistungsdifferenz = aktueller Marktpreis (Preis pro Watt) × (garantierte Ausgangsleistung – tatsächliche Ausgangsleistung)

BESONDERE HINWEISE:

1. Sofern nicht schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, werden das reparierte Modul / die reparierten Module oder das Ersatzmodul / die Ersatzmodule vom Lieferanten in Übereinstimmung mit denselben Incoterms und an denselben Bestimmungsort wie im ursprünglichen Modulliefervertrag geliefert. Versicherung, Frachtkosten, Zollabfertigungsgebühren und sonstige angemessene Kosten sind gemäß den Incoterms des ursprünglichen Liefervertrages zu tragen. Falls der Kunde derartige Kosten in Vorleistung erbringt und den Lieferanten um Erstattung dieser vorgenannten Kosten bitten möchte, muss der Kunde entsprechende Rechnungen vorlegen, um nachzuweisen, dass diese Kosten bei den entsprechenden Dienstleistern tatsächlich angefallen sind. Kosten, die durch die Demontage, das Umverpacken, die Installation oder die Neuinstallation der Module entstehen, sowie sonstige damit verbundene Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

2. Eine Reparatur oder ein Austausch des / der betroffenen Moduls / Module führt nicht zur Verlängerung (Erneuerung) der geltenden Garantiezeit. Die Garantiezeit für ein ersetztes oder repariertes Modul beschränkt sich auf die restliche verbleibende Garantiezeit des ursprünglich betroffenen Moduls.

3. Der Lieferant ist nach eigenem Ermessen berechtigt, (ein) ähnliche(s) Modul(e) als Ersatz für das/die defekte(n) Modul(e) zu liefern, falls dieses/diese nicht mehr verfügbar

ist/sind. Die Nennleistung der Module, die als Ersatz verwendet werden, muss mindestens der Wattleistung des/der defekten Moduls/Module entsprechen oder diese übertreffen.

4. Sofern nicht vom Lieferanten anders angewiesen oder gesetzlich vorgeschrieben, hat der Kunde ausgediente Module in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zur Behandlung von Elektronikschrott und auf eigene Kosten zu entsorgen. Falls der Lieferant beschließt oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, diese defekten Module zurückzuholen, geht das Eigentum an diesen Modulen auf den Lieferanten über. Sendet der Kunde die Solarmodule ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten zurück, so hat der Kunde sämtliche damit verbundene Risiken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschädigung oder Verlust der Solarmodule) und anfallende Kosten zu tragen. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Bearbeitung der diesbezüglichen Ansprüche und Forderungen ohne jegliche daraus resultierende Haftung abzulehnen. Ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten dürfen ausgetauschte Module in keiner Weise weiterverkauft, überarbeitet oder wiederverwendet werden.

5. Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Lieferanten zu kooperieren und eine „Bestätigung über die Schadensregulierung“ (Confirmation Letter for Claim Solution) zu unterzeichnen, damit der Abhilfeplan für jeden geltend gemachten Anspruch umgesetzt werden kann. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant berechtigt ist, diese Unterzeichnung als Vorbedingung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser „Eingeschränkten Garantie“ zu machen.

4. Haftungsausschlüsse

Der Lieferant ist von jeglicher Haftung befreit, falls ein Mangel an den Solarmodulen durch höhere Gewalt („Force Majeure“) oder im Zusammenhang damit verursacht wurde. Der Lieferant und der Kunde verstehen und stimmen darin überein, dass der Lieferant von der Haftung befreit ist, falls die Erfüllung einer Verpflichtung im Rahmen dieser „Eingeschränkten Garantie“ aufgrund des Eintretens höherer Gewalt, wie in Klausel 9 dieser „Eingeschränkten Garantie“ definiert, verzögert wird oder nicht erbracht werden kann.

Unbeschadet der Bestimmungen in Klausel 9 verstehen und vereinbaren der Lieferant und der Kunde, dass diese „Eingeschränkte Garantie“ auf keine der folgenden Situationen Anwendung findet:

- Modul(e), die unsachgemäß installiert, verwendet und gewartet wurden, weil die entsprechenden Bestimmungen des Installationshandbuchs, der technischen Spezifikationen und des Wartungshandbuchs des Lieferanten nicht beachtet wurden; oder
- Modul(e), die unsachgemäßem Gebrauch, Missbrauch, Fahrlässigkeit, Vandalismus oder Unfällen ausgesetzt waren; oder

- Modul(e), die Stromausfällen, Spannungsspitzen, Blitzschlag, Überschwemmungen, Feuer, versehentlichen Beschädigungen oder anderen Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Lieferanten ausgesetzt waren; oder
- Modul(e), die auf mobilen Einrichtungen (mit Ausnahme von Photovoltaik-Nachführsystemen/Trackern) wie Fahrzeugen, Schiffen usw. oder auf Offshore-Anlagen (mit Ausnahme von vorab genehmigten schwimmenden PV-Systemen oder Fischerei-PV-Hybridprojekten) installiert wurden; oder
- Modul(e), die einer Systemspannung ausgesetzt wurden, die über der maximalen Systemnennspannung oder bei Spannungsspitzen (Überspannung) liegt; oder
- Modul(e), die auf ungeeigneten / dafür nicht zugelassenen Gebäuden installiert wurden; oder
- Modul(e), die in der Nähe von extremer Hitze oder unter extremen bzw. volatilen Umweltbedingungen installiert wurden, welche dazu führen, dass die Module korrodieren, oxidieren oder durch chemische Substanzen aus der Umgebung beschädigt werden; oder
- Bei Nichtzahlung des Kaufpreises an den Lieferanten oder an dessen verbundenes Unternehmen, welches das/die Modul(e) an den Kunden verkauft hat; oder
- Modul(e), die auf eine Weise verwendet wurden, die die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder eines Dritten verletzt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patentrechte, Markenrechte usw.);

Darüber hinaus wird der Anspruch abgelehnt, wenn das Typenschild und die Seriennummer des Moduls bzw. der Module ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten manipuliert, entfernt oder unkenntlich gemacht wurden.

5. Haftungsbeschränkung

Der Lieferant übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien außer den hierin dargelegten und schließt ausdrücklich alle anderen Garantien aus, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Marktgängigkeit (Verkäuflichkeit) oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, den Einsatz- oder Anwendungszweck oder sonstige vom Lieferanten übernommene Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, es sei denn, der Lieferant erkennt andere Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ausdrücklich in einem ordnungsgemäß unterzeichneten, schriftlichen Dokument an.

Der Kunde versteht und stimmt zu, dass der Lieferant weder für Personen- noch für Sachschäden haftet und ebenfalls nicht für andere Verluste oder Verletzungen, die durch die Module verursacht werden oder mit diesen in Zusammenhang stehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Modulfehler oder Mängel, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung und Installation der Module ergeben).

Der Lieferant schließt jegliche Haftung für Neben-, Folge- oder Sonderschäden aus. Verluste, die durch Moduldefekte verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Ertrags- und Energieausfälle, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust an Firmenwert (Goodwill), Erhöhung der Betriebskosten oder Einnahmefälle, sind hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Lieferant dem Kunden gegenüber zu einer Entschädigung (bzw. zu Schadensersatz) verpflichtet ist, darf der Gesamtbetrag der Entschädigung den vom Kunden tatsächlich gezahlten Rechnungspreis für das/die defekte(n) Modul(e) nicht überschreiten.

6. Abtretung

Der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser „Eingeschränkten Garantie“ auf den nachfolgenden Projekteigentümer zu übertragen, indem er den Lieferanten schriftlich über diese Rechteübertragung informiert, vorausgesetzt, dass:

1. Das Modul bzw. die Module am ursprünglichen Installationsort verbleiben, ohne manipuliert worden zu sein (ohne unbefugte Eingriffe); und

2. Der Kaufpreis für das Modul / die Module sowie sonstige fällige Beträge (wie z. B. pauschalierter Schadensersatz bzw. Vertragsstrafen) vollständig an den Lieferanten bezahlt wurden; und

3. Diese Rechteübertragung alle Bestimmungen dieser „Eingeschränkten Garantie“ umfasst; und

4. Der Übertragungsempfänger sich bereit erklärt, an alle Bedingungen dieser „Eingeschränkten Garantie“ gebunden zu sein.

Falls vom Lieferanten verlangt, hat der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung vom Lieferanten angemessene Nachweise zu erbringen, um den Eigentumsübergang (die Rechtsnachfolge) zu belegen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Garantieanspruchs abzulehnen, und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Die Rechte aus dieser „Eingeschränkten Garantie“ werden nur übertragen, wenn die oben genannten Anforderungen vollständig erfüllt sind. Andernfalls ist eine solche Übertragung für den Lieferanten nicht bindend, und der Lieferant hat das Recht, die Bearbeitung des entsprechenden Garantieanspruchs ohne jegliche Haftung abzulehnen.

7. salvatorische Klausel

Sollte ein Abschnitt oder eine Klausel dieser „Eingeschränkten Garantie“ selbst oder deren Anwendbarkeit auf bestimmte Personen oder Situationen für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Abschnitte oder Klauseln dieser Garantie. In einem solchen Fall ist die Anwendbarkeit der anderen Abschnitte oder Klauseln dieser Garantie als eigenständig und wirksam zu betrachten.

8. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dieser „Eingeschränkten Garantie“, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streitigkeiten bezüglich des Fortbestehens, der Gültigkeit, der Verletzung oder der Beendigung der „Eingeschränkten Garantie“, ist gemäß dem im Kaufvertrag über die Solarmodule festgelegten geltenden Recht und dem vereinbarten Gerichtsstand zu lösen.

Falls zwischen dem Lieferanten und dem Kunden kein Konsens über die Ursache eines Moduldefekts erzielt werden kann, können maßgebliche Prüfeinrichtungen, wie z. B. Fraunhofer, PI, TÜV SÜD, TÜV NORD, TÜV Rheinland, Intertek, UL, CQC, CGC usw., zur endgültigen Klärung hinzugezogen werden. Alle Kosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen, sofern das Gericht nicht anders entscheidet. Der Lieferant behält sich das Recht der endgültigen Auslegung vor.

9. Höhere Gewalt

Unter „Höherer Gewalt“ (Force Majeure) sind in der Praxis unvorhersehbare, unvermeidbare und unüberwindbare objektive Umstände zu verstehen. Hierzu zählen unter anderem: Krieg, Aufruhr, Streiks, Epidemien, Quarantänemaßnahmen, Verkehrsbeschränkungen und andere gesellschaftliche Ereignisse; sowie Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Schneestürme, Wirbelstürme, Blitzeinschläge, Naturkatastrophen und sonstige Naturereignisse. Ebenso dazu zählen: Mangel an angemessenen Arbeitskräften, Rohstoffknappheit oder die Unfähigkeit, Produktionskapazitäten, Technologien oder Ausbringungsmengen aufrechtzuerhalten; Verzögerungen, die nicht von einer der Parteien zu vertreten sind, einschließlich Verzögerungen der Bauzeit aufgrund von Genehmigungsverzögerungen bei nicht-kommunalen Versorgungseinrichtungen; oder Verzögerungen, die durch nationale Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen.

Im Falle des Eintretens oder Fortbestehens höherer Gewalt, die den Lieferanten daran hindert oder verzögert, seine Verpflichtungen aus dieser „Eingeschränkten Garantie“ in Bezug auf Verkäufe oder Gewährleistungsansprüche für mangelhafte Produkte zu erfüllen, ist der Lieferant von jeglicher Haftung für daraus resultierende Verluste oder Schäden befreit. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die höhere

Gewalt zu informieren und zeitnah mit dem Kunden zu verhandeln, um notwendige Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu ergreifen.

Ronma Solar Technology (Jinhua) Co., Ltd.

No.168 Jinxian Road, Jiangdong Town

Jindong District, Jinhua City, ZhejiangProvince, China

www.ronmasolar.com